

setzung seiner Souveränitätsansprüche. In Verbindung mit theologischen Lehren (vom „gerechten“ Krieg) und unter den Einflüssen des gelehrten Rechts wurde die Fehde schließlich vollends kriminalisiert. Ob freilich die zwischenstaatlichen Kriege der (frühen) Neuzeit als Folge einer nach Innen befriedeten ma. Gesellschaft gedeutet werden können bzw. sollten, scheint mir noch nicht ausdiskutiert. – Dieter SCHELER, „Versteinerte Grundherrschaft“? Zur stillen Enteignung von Grundherren durch ihre Hofrechte (S. 174–192), widmet sich dem „Leibgewinns- oder Behandigungsrecht“ (einer in der Niederrheingegend verbreiteten Form des Besitzes) und den sich daraus ergebenden Konflikten zwischen Ober- und Untereigentümern, wobei das Erbrecht eine ganz erhebliche Rolle spielte.

G. Sch.

Coups d'État à la fin du Moyen Âge? Aux fondements du pouvoir politique en Europe occidentale. Colloque international (25–27 novembre 2002), sous la direction de François FORONDA, Jean-Philippe GENET et José Manuel NIETO SORIA (Collection de la Casa de Velázquez 91) Madrid 2005, Casa de Velázquez, XIII u. 644 S., Karten, ISBN 84-95555-84-0, EUR 40. – Vom 25. bis 27. November 2002 trafen sich im französischen Kulturinstitut in Madrid, der „Casa de Velázquez“, Wissenschaftler aus Frankreich, Spanien und England, um mit der Untersuchung des „Staatsstreichs“ die Grundlagen der ma. politischen Verfassung im westlichen Abendland auszuleuchten. Insgesamt 21 Beiträge wurden publiziert: Jean-Philippe GENET, Le coup d'État, ou les légitimités contraires (S. 1–17), arbeitet am Beispiel der Ereignisse um Chlothar II. und Brunichild in der Chronik des Fredegar vier Begründungsfelder zur Rechtfertigung eines „Staatsstreichs“ heraus: familiäre Bindungen, Religion, Konsens der Großen und die Präsentation eines Sündenbocks für die Auseinandersetzungen um die Herrschaft, indem dem abgesetzten Monarchen die Schuld an seinem eigenen Sturz zugeschrieben wird. Dies kontrastiert G. mit Beispielen aus dem 14. Jh. und zeigt auf diese Weise die Entwicklung hin zu konstitutionellen Auffassungen auf. – Patrick BOUCHERON, Théories et pratiques du coup d'État dans l'Italie princière du Quattrocento (S. 19–49), weist insbesondere auf den Konflikt zwischen Gewalt und Recht hin. – Die gleiche Problematik zeigt Corinne PÉNEAU, Separare regem a regimine regni. «Coups d'État» et expression de la loi dans la Suède des XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles (S. 51–71), am Beispiel Schwedens vom 13. bis zum beginnenden 16. Jh. auf. Die Beseitigung vermeintlich unerträglicher Zustände und die (Wieder-)Errichtung rechtmäßiger Verhältnisse charakterisieren dort die hohe Zahl gewaltsamer Herrscherabsetzungen. Der Staatsstreich wurde dementsprechend als eine Bekräftigung von Recht und Staat legitimiert. – José Manuel NIETO SORIA, Rex inutilis y tiranía en el debate político de la Castilla bajomedieval (S. 73–92), kontrastiert die reiche intellektuelle Durchdringung des Problems der ungerechten Herrschaft im spätm. Kastilien mit der gleichzeitigen politischen Praxis. Zunächst vertrat man dort in den „Siete Partidas“ von Alfons X. die strikte Ablehnung der Absetzung tyrannischer Herrschaft mit Hinweis darauf, daß auch schlechte Herrscher ein Werkzeug Gottes seien und erduldet werden müssen. Juan García de Castrojeriz war es dann, der Mitte des 14. Jh. die theoretische Grundlage für die Absetzung von Königen lieferte, indem er es für erlaubt erklärte, illegitim an die Macht gelangte Könige zu töten. Dementsprechend